



WERKSTÄTTENORDNUNG

Die Werkstättenordnung gilt für Schülerinnen/Schüler, Lehrerinnen/Lehrer und alle sonst Beteiligten geschlechtsneutral. Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Detail von einer geschlechtsspezifischen Anrede Abstand genommen.

Die Werkstättenordnung soll dem Schüler jenes Verhalten in den Werkstätten vorschreiben, welches zur Erzielung eines günstigen Unterrichtserfolges, zur Verhütung von Unfällen und Schäden in den Werkstätten erforderlich ist.

Klassenkoordinator	Jede Klasse wird zu Beginn des Schuljahres von einem Fachlehrer als Klassenkoordinator übernommen, welcher die Klasse betreut und in den Konferenzen vertritt.
Fehlstunden	Bezüglich der Unterrichtsversäumnisse in der Werkstätte wird auf das Schulunterrichtsgesetz § 20/4 hingewiesen: "Wenn ein Schüler an einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule im praktischen Unterricht mehr als das Achtfache der wöchentlichen Stundenzahl eines Pflichtgegenstandes in einem Unterrichtsjahr ohne eigenes Verschulden versäumt, ist ihm Gelegenheit zu geben, die in diesem Pflichtgegenstand geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine Prüfung nachzuweisen, sofern er die Versäumnisse durch eine facheinschlägige praktische Tätigkeit nachgeholt hat. Ist das Nachholen dieser praktischen Tätigkeit während des Unterrichtsjahres nicht möglich, so hat dies in Form einer vierwöchigen facheinschlägigen Feriapraxis zu erfolgen; in diesem Fall kann die Prüfung zu Beginn des folgenden Schuljahres abgelegt werden. Bei schuldhaftem Versäumnis des Unterrichts im genannten Ausmaß oder beim Nichtablegen der Prüfung ist der Schüler in diesem Pflichtgegenstand für die betreffende Schulstufe nicht zu beurteilen" (d.h. der Schüler ist nicht berechtigt, in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen).
Betreten	Das Betreten der Werkstätten ist nur den in den Werkstätten beschäftigten Schülern erlaubt, in den übrigen Fällen ist die Genehmigung des unterrichtenden Fachlehrers einzuholen. Die Schüler haben pünktlich zum Unterricht in den Werkstätten zu erscheinen. In den Garderobenräumen dürfen keine Wertgegenstände deponiert werden.
Verlassen	Das Verlassen der Werkstätte während des Unterrichts ist nur mit Zustimmung des Lehrers oder während der Pause gestattet.
Unterrichtsende	Zu der vom Lehrer angegebenen Zeit vor Schluss des Unterrichts hat jeder Schüler seine Werkzeuge und Arbeitsstücke sorgfältig zu verwahren bzw. abzugeben, seinen Arbeitsplatz zu reinigen und die Abfälle an den hierfür bestimmten Platz zu schaffen. Nach dem Zusammenräumen haben sich die Schüler im Waschraum zu reinigen. Zu diesem Zweck hat jeder Schüler Seife und Handtuch mitzubringen.
Kleidung	Während des Werkstättenunterrichts sind die Schüler zum Tragen von Arbeitskleidung verpflichtet. Lange Kopfhare sind eine große Unfallgefahr. Für einen entsprechenden Haarschnitt oder Haarschutz (Mütze oder Haarnetz) ist stets zu sorgen. Wegen der Unfallgefahr sind auch Sandalen verboten. In den mechanischen Werkstätten sind Sicherheitsschuhe mit Stahleinlagen zu tragen. Bei nicht entsprechender Arbeitskleidung kann der Schüler zur unterrichtsmäßigen Arbeit nicht zugelassen werden und wird als fehlend im Klassenbuch eingetragen.
Werkzeug und Material	Jeder Schüler muss im Besitz eines Messschiebers sein und diesen im Werkstättenunterricht bei sich haben. Jeder Schüler muss ein Werkstättenheft (bzw. Ordner mit teilweise vorgedruckten Einlegeblättern) führen, worin sämtliche Arbeiten in der Werkstätte sorgfältig aufzuzeichnen sind. Das Werkstättenheft ist zu jedem Werkstättenunterricht mitzubringen und muss auf Verlangen vorgezeigt werden.



WERKSTÄTTENORDNUNG

Reinigung	Die erforderlichen Werkzeuge erhält der Schüler von der Schule zugewiesen. Er ist für deren sorgsame Behandlung verantwortlich. Wahrgenommene Schäden an Werkzeugen, Vorrichtungen, Maschinen, Beleuchtung und sonstigen Einrichtungen sind sofort dem zuständigen Lehrer zu melden. Maschinen, Einrichtungen und Vorrichtungen sind nach ihrer Benützung sofort zu reinigen; alle nicht mehr benötigten Arbeitsbehelfe und Werkzeuge müssen an dem für sie bestimmten Platz untergebracht werden. Jeder Schüler hat sich der größten Wirtschaftlichkeit beim Verbrauch von Werkstoffen und Energie zu befleißigen. Mutwillig und unachtsam beschädigte Werkstoffe, Werkzeuge und Maschinen müssen ersetzt bzw. deren Reparatur bezahlt werden. Das Entfernen von Werkzeugen oder Werkstoffen aus den Werkstätten ist strengstens untersagt. Das Entleihen derselben ist an die Erlaubnis des Lehrers gebunden.
Heben von Lasten	Das Heben und Transportieren schwerer Lasten, insbesondere von Maschinen, was auch einen Bestandteil des Unterrichts darstellt, darf von Schülern nur nach Anordnung und unter Aufsicht des Lehrers durchgeführt werden.
Unfallverhütung	Beim erstmaligen Beginn des Unterrichts in einer Werkstätte werden die Schüler von ihren Lehrern auf die bestehenden Unfallgefahren und auf die Sicherheitsvorschriften aufmerksam gemacht. Maschinen und Vorrichtungen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn alle Sicherheitsbestimmungen erfüllt sind. Bei Arbeiten, welche die Augen gefährden können, ist der vorgeschriebene Augenschutz unbedingt zu verwenden. Ringe, Armketten udgl. dürfen bei der Maschinenarbeit und bei Arbeiten an elektrischen Anlagen nicht getragen werden. Es wird auch empfohlen, keine Armbanduhr wegen der Bruchgefahr zu tragen. Ist ein Schüler mit einer Maschine oder mit besonderen Arbeiten an derselben noch nicht vertraut, so darf er diese nur nach vorhergehender Anleitung und unter Aufsicht des Lehrers benützen. Nur wer ausdrücklich vom Werkstättenlehrer ermächtigt ist, an Maschinen, Einrichtungen oder Vorrichtungen zu arbeiten, darf diese betätigen. Arbeiten an Beleuchtungskörpern, Schaltungen, Leitungen, Gas- und Wasserleitungshähnen udgl., auch das Beheben von Mängeln, dürfen nur unter besonderer Aufsicht und Anleitung des zuständigen Lehrers durchgeführt werden.
Unfall	Bei einem Unfall sind alle verpflichtet, die Maschine, welche den Unfall hervorgerufen hat, abzustellen. Die erste Hilfe erfolgt durch den Fachlehrer, bzw. durch den Materialwart. In der Materialausgabe befindet sich ein Verbandskasten. Kein verletzter Schüler darf sich eigenmächtig entfernen. Bei leichteren Verletzungen kann der Schüler in Begleitung eines Mitschülers ins Krankenhaus geschickt werden; bei schwereren Verletzungen wird er mit der Rettung dorthin gebracht. Im Falle besonderer Gefahren (Brand, Rohrgebrechen) sind die entsprechenden Weisungen der Schulorgane zu befolgen. Aus versicherungstechnischen Gründen ist eine Unfallmeldung durchzuführen. Die dafür nötigen Informationen sind dem Sekretariat unverzüglich zu melden.